

„Wichtige rechtliche Regelungen für Imker“: Hinweise für den Nutzer

Die nachfolgende Präsentation dient als Leitfaden für einen Vortrag über die wichtigsten Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Bienenhaltung stehen. Durch Berücksichtigung bestehender rechtlicher Regelungen lassen sich mögliche Probleme oft im Vorfeld vermeiden. Als Tierhalter ist der Imker sowohl seinen Bienen als auch den Mitmenschen verpflichtet. Dargestellt werden die rechtlichen Regelungen nach imkerlichen Themen:

- Bienenhaltung (Aufstellung von Bienenvölkern, Anzeige der Bienenhaltung, Haftpflicht, Schwarmrecht, ...)
- Bienengesundheit (Vorgehen zur Vermeidung sowie bei Verdacht bzw. Auftreten einer Bienenseuche, Amtstierärztliche Bescheinigung, Nachweis über Arzneimittel, ...)
- Pflanzenschutz (hier liegt die rechtliche Verantwortung zwar bei den Anwendern, dennoch ist mit diesen im eigenen Interesse eine gute Zusammenarbeit notwendig; neben entsprechenden Hinweisen werden Informationen zur Vorgehensweise im Falle des Verdachts auf Pflanzenschutzmittelvergiftung gegeben; die Pflanzenschutzdienste sind für die im Einzugsbereich des LIB befindlichen Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt aufgeführt; dort sind die örtlich zuständigen Pflanzenschutzämter zu erfragen.

Das jeweilige Thema wird mit einer Übersicht eingeleitet, der Vortrag dadurch strukturiert. Zudem findet sich das Thema in der rechten oberen Ecke wieder. Erläuterungen zum originalen Rechtstext sind **grün** markiert.

Um den Vortrag nicht zu umfangreich werden zu lassen, wurden die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hier nicht berücksichtigt. Diese sind Bestandteil des Honiglehrgangs.



Wichtige rechtliche Regelungen für Imker



Autor: Imkermeister Dr. Jens Radtke
Länderinstitut für Bienenkunde
Hohen Neuendorf e.V.





Erlaubnis zur Bienenhaltung

Wo ist was geregelt?

Bürgerliches Gesetzbuch	Nutzungsrecht, Nachbarrecht
Bundeskleingartengesetz	Nutzungsrecht
Bienenseuchen-VO	Anzeige der Bienenhaltung
Bürgerliches Gesetzbuch	Haftpflicht
Baugesetzbuch	Bauen im Außenbereich





Bürgerliches Gesetzbuch

§ 906

(1) „Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von ... Rauch, Ruß, ... und ähnliche von einem Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung ... nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.“

(2) „Das gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch die ortsübliche Benutzung des anderen Grundstückes herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.“



**Bienenhaltung ist auf privaten
Wohngrundstücken zulässig**





Bundeskleingartengesetz

vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)

§ 1

(1) „Ein **Kleingarten** ist ein Garten, der

1. dem Nutzer ... zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung ... und zur Erholung dient ... und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern zusammengefasst sind.“

§ 3

(1) „Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 m² sein.“





Bundeskleingartengesetz

vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)

Praktiker-Kommentar (Mainczyk 2006)

§ 1

(7 c) „Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. ... **Zulässig ist** dagegen die **Bienenhaltung**. Sie dient schon wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung der kleingärtnerischen Nutzung.“



Bienenhaltung ist in Kleingartenanlagen
möglich und oftmals ausdrücklich erwünscht





Bienenseuchen-VO

vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 1a

„Wer **Bienen halten** will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes **anzuzeigen**.“

→ zuständige Behörde ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des jeweiligen Landkreises (in kreisfreien Städten des Stadtbezirkes) – bei der Kreisverwaltung zu erfragen





Bürgerliches Gesetzbuch

§ 833

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder ... die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden **Schaden** zu **ersetzen**.“



Gefährdungen Dritter sind zu **vermeiden**;

Haftpflichtversicherung ist empfehlenswert;
diese ist über den Imkerverein sehr günstig





Baugesetzbuch

§ 35

(1) „Im **Außenbereich** ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient
...“

(2) „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.“



Das Errichten von Bienenhäusern und Imkereibetrieben außerhalb geschlossener Ortschaften ist nur im Ausnahmefall möglich.





Eigentum am Bienenschwarm

Wo ist was geregelt?

Bürgerliches Gesetzbuch	Herrenloswerden eines Bienenscharmes
Bürgerliches Gesetzbuch	Verfolgungsrecht des Eigentümers





Bürgerliches Gesetzbuch

§ 961

„Zieht ein **Bienenschwarm** aus, so wird er **herrenlos**, **wenn** nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.“

→ Muss der Imker den ansitzenden Schwarm verlassen, um z.B. Gerätschaften zum Einfangen herbeizuholen, kann er durch Hinterlassen einer weiteren Person oder eines auffälligen Gegenstandes (z.B. Jacke) sein Eigentumsrecht am Schwarm anzeigen.





Bürgerliches Gesetzbuch

§ 962

„Der Eigentümer des **Bienenschwarms** darf bei der **Verfolgung** fremde Grundstücke betreten. ... Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.“

→ Vor dem nicht vereinbarten Betreten eines fremden Grundstückes sollte abgewogen werden, ob der Wert des Schwarmes mögliche rechtliche Auseinandersetzungen über eventuelle Schäden rechtfertigt.





Bienenengesundheit

Wo ist was geregelt?

Bienenseuchen-VO	Maßnahmen zur Vermeidung sowie bei Verdacht bzw. Ausbruch von Bienenseuchen
Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-VO	Nachweis über Erwerb und Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel





Bienenseuchen-VO

vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 1a

„Wer **Bienen halten** will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes **anzuzeigen**.“

→ zuständige Behörde ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des jeweiligen Landkreises (in kreisfreien Städten des Stadtbezirkes) – bei der Kreisverwaltung zu erfragen





Bienenseuchen-VO

vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 3

„Ist zu befürchten, dass sich die **Amerikanische Faulbrut**, die **Acariose** (Milbenseuche), die **Varroatose**, der Kleine **Beutenkäfer** oder die **Tropilaelaps**-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche **Untersuchung aller** Bienenvölker und **Bienenstände** des verdächtigen Gebietes anordnen.“

§4

„Der Besitzer ... oder sein Vertreter ist verpflichtet, ... die erforderliche Hilfe zu leisten.“





Bienenseuchen-VO

vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 5

„(1) Werden Bienenvölker an einen anderen Ort verbracht, hat der Imker unverzüglich die amtstierärztliche Bescheinigung des bisher zuständigen Amtstierarztes der für den neuen Standort zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen. „Aus der Bescheinigung muss hervor gehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort ... nicht in einem Faulbrutsperrbezirk liegt.“ Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. Sept. des Vorjahres ausgestellt und nicht älter als 9 Monate sein.“





Bienenseuchen-VO

vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 5a

„Werden Bienenvölker nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht, ist am Bienenstand ein Schild mit Namen und Anschrift des Imkers sowie der Anzahl der Völker in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.“





Bienenseuchen-VO

vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 6

„Von Bienen nicht ... besetzte Bienenwohnungen
sind stets bienendicht verschlossen zu halten.“





Bienenseuchen-VO

vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 7

(1) „Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dürfen vor der amtlichen Feststellung keine Veränderungen vorgenommen werden...“

(2) „Der Bienenstand darf nur von seinem Besitzer oder dessen Vertreter sowie von Tierärzten und Personen mit amtlichem Auftrag betreten werden.“





Bienenseuchen-VO

vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 8 - 11

„Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut unterliegt der Bienenstand samt jenen im zu errichtenden Sperrgebiet **den Anweisungen des Amtstierarztes**. Dieser ordnet Maßnahmen zur Sanierung des bzw. der Bienenstände an und überwacht deren Erfolg mit Nachuntersuchungen, die frühestens 2 Monate nach den Sanierungsmaßnahmen beginnen dürfen.“





Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-VO

Vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450, 3453)

§ 1

(1) „Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben über **Erwerb und Anwendung** der von ihnen bezogenen, zur Anwendung bei diesen Tieren bestimmten und nicht für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigegeben **Arzneimittel Nachweise** zu führen. Die Nachweise sind ... 5 Jahre ... aufzubewahren ...“

(2) „Nachweise ... über den Erwerb sind ... **Rechnungen, Lieferscheine** ... aus denen sich Lieferant, Art und Menge ... ergeben.“



Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-VO

Vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450, 3453)

§ 2

„Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben jede durchgeführte **Anwendung** von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, unverzüglich ... zu **dokumentieren**“

s. nachfolgende Tabelle





Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln

gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-VO

Pflicht zum Nachweis apothekenpflichtiger Arzneimittel seit 2001 (BGBl. I, S. 2131)

Anzahl, Art und Identität der Tiere (Volk- Nr.)	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung / Wartezeit	Arznei- mittelbe- zeichnung, Nr. des tierärzt- lichen Abgabe- beleges	Datum der Anwendung					Warte- zeit in Tagen	Name der anwen- denden Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels						





Pflanzenschutz

Wo ist was geregelt?

Pflanzenschutzgesetz	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Bürgerliches Gesetzbuch	Haftung im Schadensfall
Bienenschutz-VO	Schutz der Bienen vor PSM-Schäden





Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen

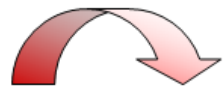
Pflanzenschutzgesetz

PflSchG vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es,

- (1) ... Kulturpflanzen vor Schadorganismen ... zu schützen,
- (2) Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- (3) Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ... insbesondere für ... Mensch und Tier und den Naturhaushalt ... entstehen können



Verantwortung des Landwirtes, der Industrie



Bürgerliches Gesetzbuch

§ 823

(1) „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das ... Eigentum ... widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum **Ersatz** **des** daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.“

(2) „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetzes verstößt.“



Schäden in Zusammenarbeit mit der Polizei umgehend nachgehen, um den/die Verursacher zu ermitteln





Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel

Bienenschutz-VO

Vom 22.07.1992 (BGBl. I, S. 1410)

- § 1: **Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel** sind jene, die derartig gekennzeichnet sind oder andere, die mit höherer Menge oder Konzentration als zugelassen angewendet werden.
- § 2: Bienengefährliche PSM dürfen **nicht an** blühenden Pflanzen (***Vorblüher, Unterwuchs!***) oder anderen **von Bienen beflogenen Pflanzen** (***Kartoffel bei starkem Blattlausbefall!***) angewandt werden oder bei anderweitiger Anwendung nicht getroffen werden (*Abdrift*); sie müssen bienensicher aufbewahrt und beseitigt werden.
- § 3: (*Nur*) Für Versuchszwecke und zur Verhütung schwerer Schäden sind Ausnahmen durch behördliche Genehmigung möglich. Dann sind die Imker im Umkreis von 3 km spätestens 48 Stunden vorher zu informieren.





Kennzeichnung von PSM hinsichtlich ihrer Wirkung auf Bienen lt. PSM-Verzeichnis:

- B 1:** Das Mittel ist bienengefährlich.
- B 2:** Das Mittel ist bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug im zu behandelnden Bestand bis 23:00 Uhr (Ortszeit).
- B 3:** Auf Grund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Pflanzenschutzmittels werden Bienen nicht gefährdet.
- B 4:** Das Mittel ist bis zur höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration als nicht bienengefährlich eingestuft.



Pflanzenschutz + Bienenschutz

Problem:

„bienenungefährliche“ Pflanzenschutzmittel können zu subletalen Schäden und/oder zu PSM - Rückständen im Honig führen

Eintrag durch Bienen vermeiden!

- Termin der Anwendung mit Imker abstimmen,
- möglichst abends ausbringen (Trocknungszeit),
- Applikation unter Blütenhorizont (Lechler-Düsen)



Maßnahmen nach Bienenvergiftungen durch PSM

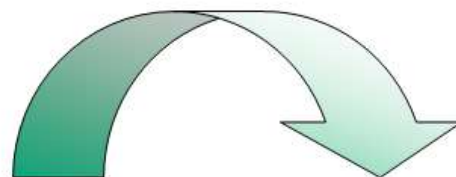
**Nichts verändern,
sondern
umgehend Beweise sichern
und
gut dokumentieren!**





Maßnahmen nach Bienenvergiftungen durch PSM

**Nichts verändern,
sondern
umgehend Beweise sichern
und
gut dokumentieren!**



- I. Schaden mit Zeugen aufnehmen
- II. Proben nehmen und versenden
- III. Untersuchung beantragen
- IV. Folgeschäden minimieren





Maßnahmen nach Bienenvergiftungen durch PSM

I. Schaden mit Zeugen aufnehmen:

- nachfolgend genannte Zeugen und umliegende Imker alarmieren
- zuständiger Vertreter der **Imkerschaft** (Vereinsvorsitzender oder von ihm Beauftragter – i.d.R. Bienensachverständiger),
- Vertreter des **Pflanzenschutzdienstes** (Kontakt Daten s. www.isip.de) oder, wenn nicht erreichbar, der **Polizei** (wichtig für die spätere Schadensregulierung ist die Tagebuchnummer eines behördlichen Zeugen)
- Schadensprotokoll mit Zeugen erstellen („Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen“; ggf. zunächst formlos)
- **Fotos** zur Dokumentation des Schadens und des Zustandes der Verdachtsflächen (incl. frischer Fahrspuren in der Kultur)





Kontaktdaten: Pflanzenschutzdienste

Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137
12347 **Berlin**

Tel.: 030 / 70 00 06 – 222 (oder – 0)

Fax: 030 / 70 00 06 – 255

www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzenschutzdienst
Müllroser Chaussee 54
15236 **Frankfurt (Oder)**

Tel.: 0335 / 52 17 – 621 (oder – 615)

Fax: 0335 / 52 17 – 370

www.isip.de

Sächsische Landesanstalt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 35 Kontrolldienst pflanzl. Bereich
Hugo-Junkers-Ring 9
01109 **Dresden**

Tel.: 0351 / 89 28 3 – 501 (oder – 001)

Fax: 0351 / 89 28 3 - 599

www.isip.de

Landesanstalt für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau (LLFG)

Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22
06406 **Bernburg**

Tel.: 03471 / 334 341

Fax: 03471 / 334 109

www.isip.de

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Referat Pflanzenschutz
Kühnhäuser Str. 101
99189 **Erfurt-Kühnhausen**

Tel.: 0361 / 550 68 - 0

Fax: 0351 / 550 68 - 140

www.isip.de





Maßnahmen nach Bienenvergiftungen durch PSM

II. Proben nehmen und versenden:

Zu lösende Probleme:

- Abbau der Wirkstoffe und deren Auswaschen vermeiden
- repräsentative Proben nehmen (Anzahl, Größe, Ort)
- richtige Auswahl der Probennahmepunkte (Randstreifen bleibt meist unbehandelt; Abdrift von nicht blühenden auf blühende Bestände möglich)
- gegenseitige Kontamination der Proben vermeiden (durch die Hände oder infolge Durchfeuchtens der Verpackung)
- Schimmelbildung der Proben vermeiden
- eindeutige Zuordnung der Proben sichern





Maßnahmen nach Bienenvergiftungen durch PSM

II. Proben nehmen und versenden:

- möglichst am Tag der Schadensfeststellung mit den Zeugen handeln (Wirkstoffe können abgebaut o. abgewaschen werden)
- benötigt werden Kugelschreiber, neue Papiertüten (A4-Briefumschläge), Plastikbeutel, Kartons, Einweghandschuhe (wechseln!)
- ca. **1.000 Bienen** (100 g bzw. ½ l) ohne Schmutz; ggf. Brut, Pollen
- mind. **100 g Pflanzenmaterial** / Verdachtsfläche (Blüten + Blätter)
- Bienen und Pflanzen (schlagweise) **getrennt voneinander verpacken** (Plastikbeutel, Kartons), eindeutig beschriften und an JKI senden (ist kein sofortiger Versand möglich, dann kühlen)
- keine toten Bienen vorhanden? Pflanzenschutzdienst kann im Rahmen der Amtshilfe Untersuchung der Pflanzenproben erbitten



Maßnahmen nach Bienenvergiftungen durch PSM

III. Untersuchung beantragen:

- Antrag z.B aus Internet laden:


<http://bienen.jki.bund.de>

- formellen „Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen“ den Proben gleich beilegen, andernfalls nachsenden

- Kopien des Antrags verteilen:

- * Landesverband,
- * Pflanzenschutzamt,
- * Imkerversicherung Gaede & Glauerdt

- Untersuchungen sind kostenlos



JKI
Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft

Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen

Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsanstalt für Kulturpflanzen
Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen
Messweg 11 - 12
38104 Braunschweig

Stand: April 2010

Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen

Sehr geehrte Imkerin, sehr geehrter Imker,
zur Aufklärung Ihres Bienenschadens und zur Vermeidung zukünftiger Schäden sind eine korrekte Probenahme und ausführliche Dokumentation der vermuteten Schadensursache unbedingt erforderlich! Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen möglichst vollständig (bei Frevelschäden nur die Fragenkomplexe I-III). Kontaktadressen der Pflanzenschutzdienste und Ansprechpartner in den Bundesländern finden Sie unter <http://bienen.jki.bund.de>. Voraussetzung für eine aussagekräftige Untersuchung sind

- der **ausgefüllte Antrag**, wenn möglich zusätzliche Informationen zur Schadensursache (Fotos, Skizzen, etc.)
- **mindestens 1000 tote Bienen** (ca. 100 g oder 1/5 Liter), möglichst frisch, kein Schimmel, luftdurchlässig verpackt
- **mindestens 100 g Pflanzenmaterial** von mit Pflanzenschutzmittel behandelter Kultur bzw. Verdachtsfläche

Hinweis: Bienen- und Pflanzenproben werden im Rahmen der biologischen Untersuchung unspezifisch auf toxische Substanzen (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Varroabehandlungsmittel, etc.) untersucht. Es folgen Tests zur Eingrenzung der Schadensursache. Bei geeignetem Probenmaterial und konkretem Verdacht auf Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel erfolgt eine chemische Untersuchung zum Nachweis bienentoxischer Wirkstoffe in Bienen- und Pflanzenproben.

I. a)	Name und Anschrift des Eigentümers der Bienen (bitte auch Telefon-Nr., ggf. E-mail, Fax):	
b)	Landesverband / Bundesland:	
<div style="border: 2px solid red; padding: 10px; margin: 10px auto; width: 80%;"> <p style="color: red; font-size: 1.2em; text-align: center;">Antrag und Merkblatt zur Probennahme sollten im Verein immer verfügbar sein</p> </div>		
i)	Wurden die Völker z.Zt des Schadens gefüttert?	
j)	Wann und wie wurde in den letzten 12 Monaten gegen die Varroamilbe behandelt? (Datum, Mittel, Methode)	





Maßnahmen nach Bienenvergiftungen durch PSM

IV. Folgeschäden minimieren:

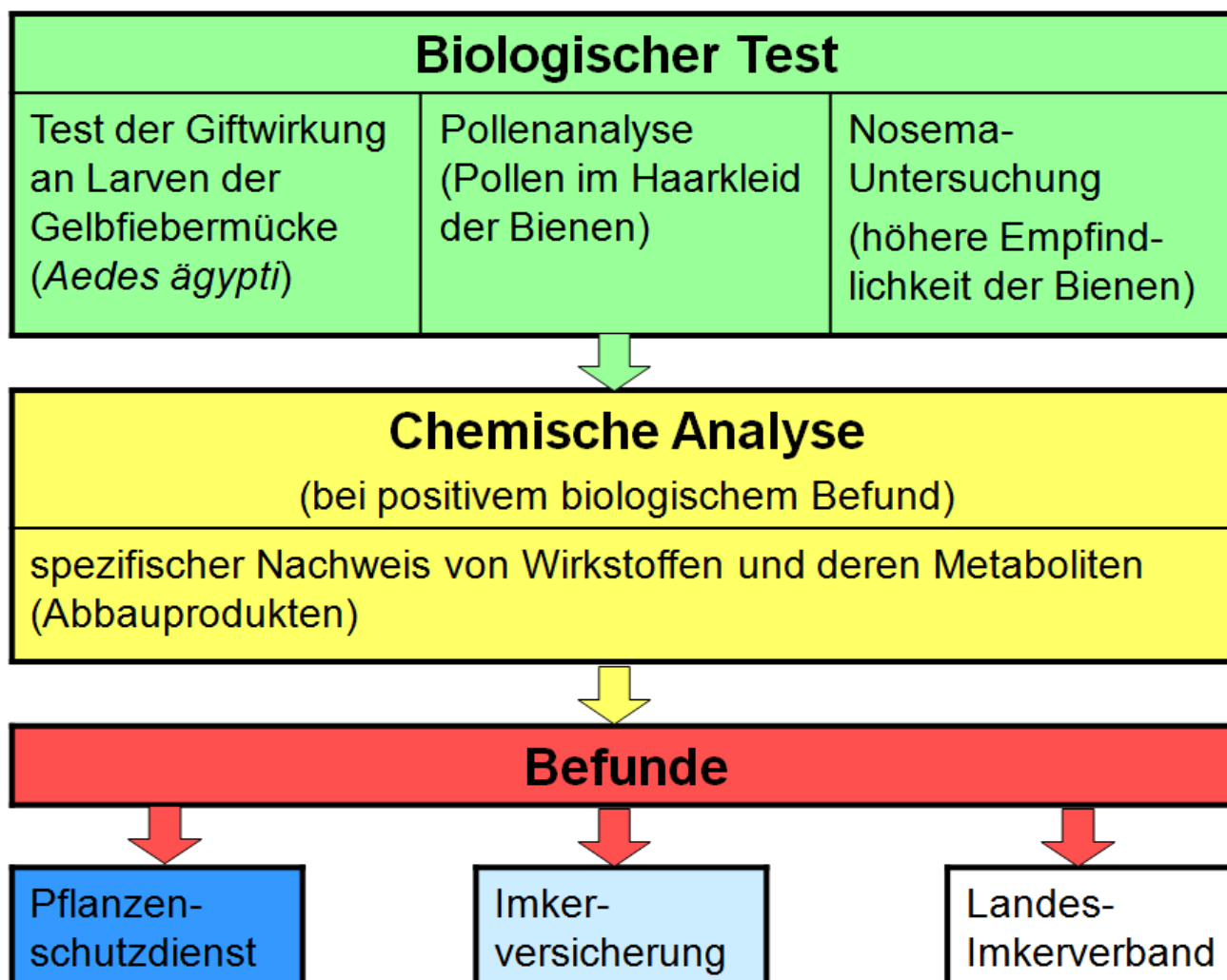
- Maßnahmen an den Bienenvölkern erfolgen erst **nach** Schadensaufnahme und Beweissicherung:
- Völker eng halten bzw. einengen (Wärmehaushalt)
- mangels Flugbienen notfalls flüssig füttern (Verdünnungseffekt)
- bei anhaltender Vergiftungsgefahr zügig abwandern





Maßnahmen bei Bienenvergiftungen durch PSM

Was passiert mit den Proben?





Honig

Wo ist was geregelt?

Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz	Einstufung als Lebensmittel
Honig-VO	Qualität des in Verkehr zu bringenden Honigs
Warenzeichensatzung des DIB	Besondere Qualitätsanforderungen

Diese und weitere Regelungen für das Inverkehrbringen von Honig werden gesondert im Honig-Lehrgang behandelt.

